

§. 5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung derjenigen Schulgemeinden, deren Bezirk mit dem Gemeindebezirk nicht zusammenfällt, erfolgt ebenfalls durch die nach §. 3 zur Beschlussfassung in Angelegenheiten derselben competenten Behörden.

Die hierauf bezüglichen Schriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit lediglich der Vollziehung durch den Vorsitzenden derselben, und nur wenn eine Stadt, in welcher die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, zum Schulbezirk gehört, überdies noch der Unterschrift des Vorsitzenden des Stadtraths, vorausgesetzt, daß dieser nicht ohnehin zugleich Vorsitzender des betreffenden Ausschusses ist.

Die Deputation sagt:

Zu §. 5.

Was von der Deputation zu §. 2 des Entwurfs rücksichtlich der Ausführung der gefassten Beschlüsse bemerkt und beantragt worden, dürfte auch hier, wo es sich um Ausführung der bei vereinigten Schulgemeinden nach §§. 3 und 4 gefassten Beschlüsse handelt, eine gleiche Beachtung verdienen, obschon die Herren Regierungscommissarien dagegen dasselbe eingewendet haben, was oben bei §. 2 Erwähnung gefunden hat.

Hiernächst vermochte sich die Deputation damit nicht einzuverstehen, daß, wie der Entwurf beabsichtigt, die Ausführung der Beschlüsse, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der vereinigten Schulgemeinden durch diejenigen „Behörden“ erfolgen sollte, welche nach §. 3 zur Beschlussfassung in Angelegenheiten derselben competent seien. Denn hat man unter den Behörden nur die Gesamtheit der Mitglieder der Gemeindevertreter, oder beziehentlich die Gesamtheit der Mitglieder des Ausschusses zu verstehen, so muß es, sollen nicht viele Beschwerden für die Mitglieder und mehrfache Weitläufigkeiten dadurch hervorgerufen werden, unzweckmäßig erscheinen, einer solchen Gesamtheit die Ausführung, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung zu überweisen.

Abgesehen aber davon, so ist ein solcher Auftrag an die Gesamtheit auch mit den Bestimmungen der Städteordnung und Landgemeindeordnung nicht in Einklang zu bringen, nach welchen die Ausführung der Beschlüsse, die Vertretung nach außen hin nur durch den Stadtrath, nur durch die Vorstände des Gemeinderaths geschehen soll. Die Bestimmung des Entwurfs §. 5 rücksichtlich der Ausführung durch die Gesamtheit ist ferner auch mit den Dispositionen der §. 2 des Entwurfs nicht zu vereinigen, da letztern Orts bei Schulgemeinden, in welchen der örtliche Umfang des Schulbezirks mit dem Gemeindebezirk gleich ist, nur die Vorstände der Gemeinden mit der Ausführung, mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung beauftragt werden. Endlich tritt die §. 5 mit sich selbst in Widerspruch, weil sie im ersten Satze die Vertretung durch die Gesamtheit ausspricht, im zweiten Satze dagegen die Vollziehung der Schriften — ein Act, der oft wichtiger ist, als die Ausführung von vielen andern Beschlüssen — lediglich in die Hand eines Einzigen, in die des Vorsitzenden gelegt wissen will. Die Herren Regierungscommissarien haben diese Gründe, und daß statt der Gesamtheit der Behörden nur die Vorstände derselben in der §. erwähnt werden sollen, gebilligt.

Sodann wird auch der Nachsatz vom zweiten Satze von den Worten an:

„und nur wenn eine Stadt — Ausschusses ist“

in Wegfall zu bringen sein, wenn Uebereinstimmung mit den übrigen §§. erzielt werden soll. Dieser Nachsatz bezieht sich nämlich offenbar auf die Voraussetzung, daß in Städten sowohl, als auf dem Lande der betreffende Geistliche in der Regel den Vorsitz führe, daher auch in der Regel von ihm alle Schriften vollzogen werden sollen, welche durch die Beschlüsse der gesammten Vertreter veranlaßt worden. Diese Voraussetzung ist aber weder in Städten, noch auf dem Lande allenthalben gegründet, zumal wenn die geehrte Kammer die von der Deputation vorgeschlagene Zusatzparagraphe I b. angenommen haben sollte. Nach letzterer hat der Geistliche in Städten an den Beschlussfassungen keine Theilnahme, auf dem Lande ebensowenig, wenn es sich um Ausbringung von Geldmitteln handelt, und bei den übrigen Beschlüssen ist sein Zutritt nur ein facultativer. Ist hiernächst in §. 2 des Entwurfs der Geistliche von der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ausgeschlossen — wohin doch auch die Vollziehung der Schriften, z. B. Vollmachtsausstellung gehört — und solche dort nur den Vorständen der Gemeindevertreter übertragen, so ist der gleiche Grundsatz doch gewiß ebenso anwendbar bei vereinigten Schulbezirken.

Um dem Allem abzuhelfen, rathet die Deputation der geehrten Kammer an:

1) vor den Worten der §. 5: „die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung“ noch die Worte aufzunehmen:

„Die Ausführung der nach §. 3 und §. 4 gefassten Beschlüsse, sowie überhaupt“

2) auf der zweiten Zeile das Wort „ebenfalls“ auszuschneiden und auf der dritten Zeile nach den Worten: „durch die“ noch einzuschalten:

„Vorstände der“

3) den Nachsatz des zweiten Satzes von den Worten an: „und nur wenn eine Stadt — Ausschusses ist“ abzulehnen.

Uebrigens ist rücksichtlich der im zweiten Satze erwähnten „bezüglichen Schriften“ erläuterungsweise zu bemerken, daß darunter alle diejenigen Schriften zu verstehen sind, welche auf die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Schulgemeinden Bezug haben, und in denen verbindliche Erklärungen abgegeben werden.

Präsident D. Haase: Hat Jemand zu der vorgetragenen §. etwas zu bemerken? Ich würde also zur Fragstellung übergehen, und zwar nach Maßgabe des Vorschlags der Deputation die Kammer fragen: ob sie die §. 5 in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung annehmen wolle? welche so lautet: „Die Ausführung der nach §§. 3 und 4 gefassten Beschlüsse, sowie überhaupt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung derjenigen Schulgemeinden, deren Bezirk mit dem Gemeindebezirk nicht zusammenfällt, erfolgt durch die Vorstände der nach §. 3 zur Beschlussfassung in Angelegenheiten derselben competenten Behörden. Die hierauf bezüglichen Schriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit lediglich der Vollziehung durch den Vorsitzenden derselben.“ — Einstimmig Ja.